



Druck von Hesse & Becker in Leipzig.



Die

Wechselstempelmarke,

ihre Verwendung und ihre Entwertung.

Für den Illustrirten Anzeiger bearbeitet.

von

H. Hartung,

Reichsbank-Assistent.

Gratis-Beilage

zu Nr. 6, Jahrgang 1878, des „Illustrirten Anzeigers für Contor und Bureau“.

[Verlag von Commissionstrath Henze in Neuschönfeld bei Leipzig.]



Es ist Thatache, daß die Zahl der aus Unkenntniß der einschlagenden Bestimmungen begangenen Verstöße gegen das Wechselstempelgesetz eine enorme Höhe erreicht. Der Richter belegt, nach dem Rechtsfalle, daß Unkenntniß des Gesetzes nicht vor Strafe schütze, das beabsichtigte Unterlassen der Besteuerung mit derselben Buße, welche die in unabkömmlicher Weise unvorschriftsmäßig bewirkte Stempelung nach sich zieht. Da nun diese Strafe in der Erlegung des 50fachen Betrages des hinterzogenen (d. h. vielleicht nur nicht formrichtig verwandten) Stempelwerthes besteht, welche von jedem Einzelnen zu tragen ist, der während des Zeitraums, in welchem der Wechsel mangelhaft versteuert war, am Umlaufe desselben Theil nahm, — so ist es befremdlich, daß die genaue Kenntniß der gesetzlichen Bestimmungen nicht durch die Vermittlung des guten Lehrmeisters Schaden in weitere Kreise gedrungen ist. Dies lässt sich nur durch den Umstand erklären, daß eine im Verhältniß zur Zahl der umlaufenden Wechsel nur äußerst geringe Biffer von Stempelhinterzeichnungen zur Kenntniß der Behörden gelangt, sowie ferner dadurch, daß der unrichtig gestempelte Wechsel während der Dauer seines Umlaufs in vielen Fällen in die Hand eines mit dem Gesetze vertrauten Geschäftshauses oder Bankinstitutes kommt, welches nachträglich noch die ordnungsmäßige Stempelung veranlaßt und dadurch die fahrlässigen Vorläufer vor Schaden bewahrt. Wenn man bedenkt, daß in den meisten der erwähnten Fälle die den vollen Stempelbetrag darstellenden Marken vorhanden waren, und daß fast stets nur die Form, in welcher sie verwendet wurden, eine unrichtige war, daß also — da nach dem Gesetze Stempelmarken, welche nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendet werden sind, als überhaupt nicht verwendet angesehen werden — die unvorschriftsmäßig aufgeklebten oder entwerteten Marken einen vollkommen verlorenen Geldbetrag darstellen, so dürfte es sich schon aus diesem Gesichtspunkte der Mühe versöhnen, die Vorschriften über Entwertung der Stempelmarken an der Hand von erläuternden Beispielen einem größeren Publikum vorzuführen.

Die Kenntniß derjenigen Klassen von Wechseln und wechselähnlichen Papieren, welche in Deutschland der Stempelsteuer unterliegen, darf als eine allgemeine vorangsgezeigt werden. Minder bekannt sind aber, wie erwähnt, die Bestimmungen über die Art und Weise der Besteuerung, über den Modus der Verwendung und Entwertung von Wechselstempelmarken. Hierüber bestimmt das Gesetz Folgendes:

„Die den erforderlichen Steuerbetrag darstellenden Marken sind auf der Rückseite der Urkunde, und zwar wenn die Rückseite noch unbeschrieben ist, am oberen Ende derselben, andernfalls unmittelbar unter dem letzten Vermerk (Indossament u. s. w.), der sich auf der Rückseite befindet, auf einer leeren Stelle dergestalt aufzukleben, daß oberhalb der Marke kein zur Niederschreibung eines Vermerks (Indossamentes, Blanko-Indossamentes u. s. w.) hinreichender Raum übrig bleibt.

Der inländische Inhaber, welcher die Marke aufklebt, hat sein Indossament oder seinen sonstigen Vermerk unterhalb derselben niederzuschreiben.

In jeder einzelnen der aufgeklebten Marken müssen mindestens die Aufangsbuchstaben des Namens beziehungsweise der Firma desjenigen, der die Marke verwendet, und das Datum der Verwendung (in arabischen Ziffern) mittelst deutlicher Schriftzeichen (Buchstaben und Ziffern) ohne jede Nasur, Durchstreichung oder Ueberschrift niedergeschrieben sein (z. B. 7/1 70, statt 7. Januar 1870, E. F. M. statt: Ernst Friedrich Moldenhauer, oder R. B. B. statt Norddeutsche Vereinsbank).

Es ist jedoch auch zulässig, den Kassationsvermerk ganz oder einzelne Theile derselben (z. B. die Bezeichnung der Firma) durch schwarzen oder farbigen Stempelabdruck herzustellen.

Enthält der Kassationsvermerk mehr, als nach dem Vorstehenden erforderlich ist, (z. B. den ausgeschriebenen Namen statt der Aufangsbuchstaben, das Datum in Buchstaben statt in Ziffern u. s. w.), so ist derselbe dennoch gültig, wenn nur die vorgeschriebenen Stüce (Aufangsbuchstaben des Namens, beziehungsweise der Firma und Datum) auf der Marke sich befinden.

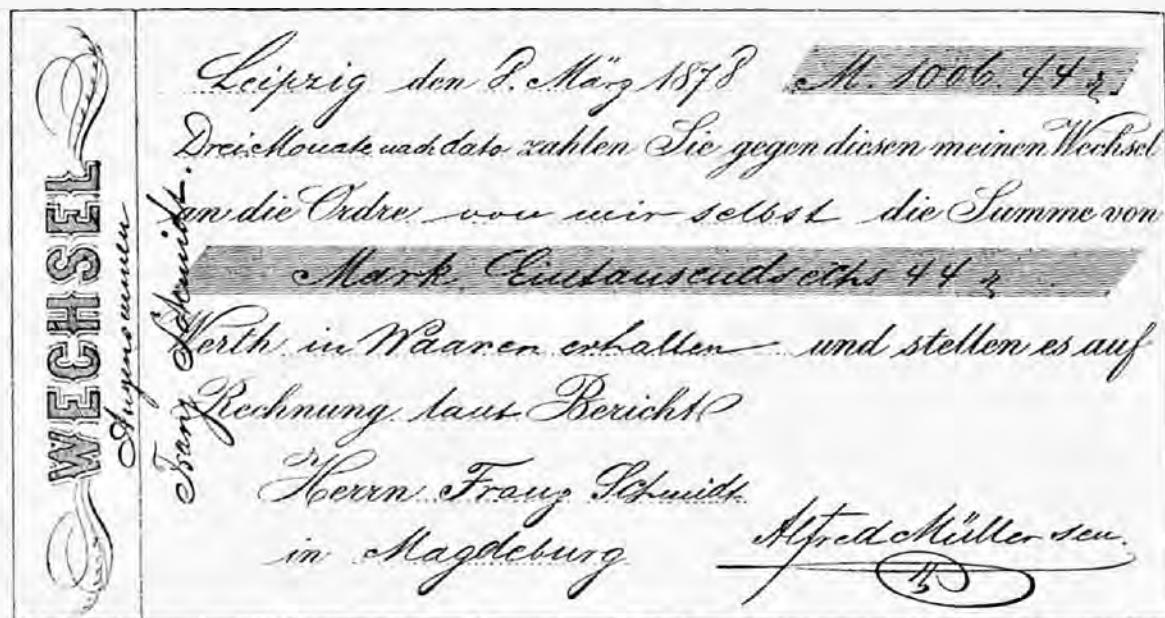
Jede Durchkreuzung der Marke, auch wenn sie die Schriftzeichen nicht berührt, ist unzulässig, ebenso die Bezeichnung der Monate September, Oktober, November und December durch 7^{ter}, 8^{ter}, 9^{ter}, 10^{ter}.

Die Stempelsteuer beträgt für Wechsel bis 150 M. einschließlich 10 P., im Uebrigen für je 300 M. oder deren Theil 15 P. Für Wechsel, welche in ausländischer Valuta ausgestellt sind, besteht eine eigene Reduktionskala, nach welcher deren Besteuerung eintretenden Falles zu bewirken ist. Es ist begründete Hoffnung vorhanden, daß der jetzige, sich noch an die Thalerwährung anlehrende Taxis bald verschwindet und an seine Stelle eine die Marktwährung, resp. das Decimalsystem berücksichtigende Bestimmung tritt.

Ueber die Zeit, in welcher die Steuer vermittelst Entwertung von Stempelmarken zu entrichten ist, bestimmt das Gesetz, daß zu stempeln sei, bevor ein inländischer Wechsel von dem Aussteller, ein ausländischer vom ersten inländischen Inhaber aus der Hand gegeben wird; es soll jedoch dem Einen wie dem Andern gestattet sein, den ungestempelten Wechsel lediglich zur Accept-Einhaltung zu versenden. Acceptirt alsdann aber der Bezugene, so hat er den Wechsel vor der Rückgabe an den eigentlichen Inhaber zu stempeln, oder er muß die Rückseite des acceptirten Wechsels verfestigt durchkreuzen, daß eine weitere Indossierung derselben nicht möglich ist. Dem Aussteller oder ersten inländischen Inhaber würde es alsdann zufallen, eine gestempelte Kopie oder ein zweites Exemplar des acceptirten Wechsels in Umlauf zu setzen. Daß sogenannte Sola-Wechsel (eigene Wechsel) unter allen Umständen vom Aussteller zu stempeln sind, wird aus Vorstehendem klar geworden sein.

Alle diese Bestimmungen klingen einfach und leicht verständlich, sie enthalten jedoch ein ganzes Pandämonium von halb ausgesprochenen Details und den Keim zu sehr vielen Flüchtigkeitsfehlern, so daß nur bei besonderer Aufmerksamkeit die Absicht der einzelnen Bestimmung zu erkennen ist. Vieles ist nur angedeutet, anderes nur vermittelst combinirten Schlusses erkenntbar, manches endlich noch vollkommen zweifelhaft, so daß auf einige Bestimmungen das in jüngster Zeit vielgebrauchte Schlagwort vom Kautschuckparagraphen nicht unpassend anwendbar ist. Wir werden an einzelnen Beispielen die Handhabung dieser Bestimmungen zeigen und dabei auf die Vieldeutigkeit mancher Sätze in denselben zurückkommen.

Nehmen wir an, der nachfolgend abgebildete Wechsel läge zur Versteuerung vor (§. Fig. 1).



[Fig. 1.]

Der Aussteller würde denselben corrent folgendermaßen (§. Fig. 2^a) zu stempeln haben, vorausgesetzt, daß nicht der Bezugene bei der Acceptation die Versteuerung wie nachfolgend (Fig. 2^b) bewirkt hat. Die verwendeten Stempelmarken kleben, wie die Abbildungen zeigen, am oberen



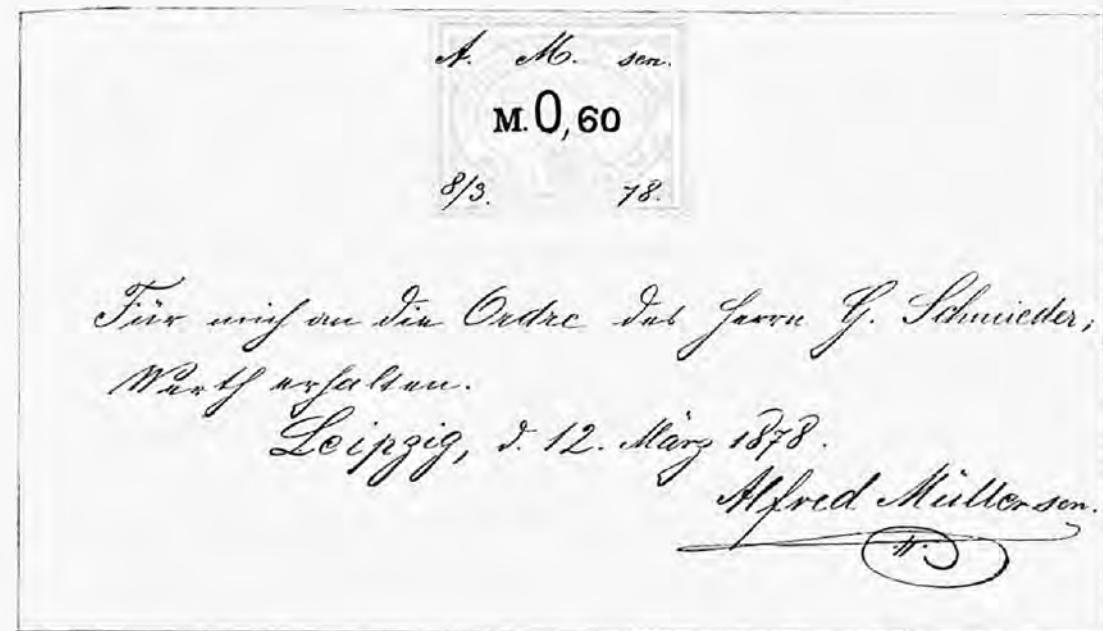
[Rückseite des Wechsels.]



[Fig. 2a.]

[Fig. 2b.]

Rande der Rückseite des Wechsels. Welcher der vier Ränder für den oberen zu halten ist, läßt das Gesetz unangegangen, und in Folge dessen kann die Marke sowohl an der einen, wie an der andern schmalen Seite des Wechsels gültig aufgeklebt werden, ja es wäre sogar unanfechtbar richtig, wenn jemand auf den Einfall käme, seine Stempelmarke am Rande derjenigen langen Seite anzukleben, welche auf der Vorderseite den oberen Rand des Wechsels bildet. (Fig. 3.)



[Fig. 3.]

Freilich wäre das ein äußerst unpraktisches Verfahren, da der Raum dann nur für wenige Indossamente ausreichen würde. — Der Wechselnsteller oder der Acceptant hätte nun bei der Versteuerung seines Wechsels in den sehr häufig vorkommenden Fehler verfallen können, die Stempelmarken nicht unmittelbar am Rande, sondern in einer kleinen Entfernung von demselben aufzukleben, etwa folgendermaßen (Fig. 4) :



[Fig. 4.]

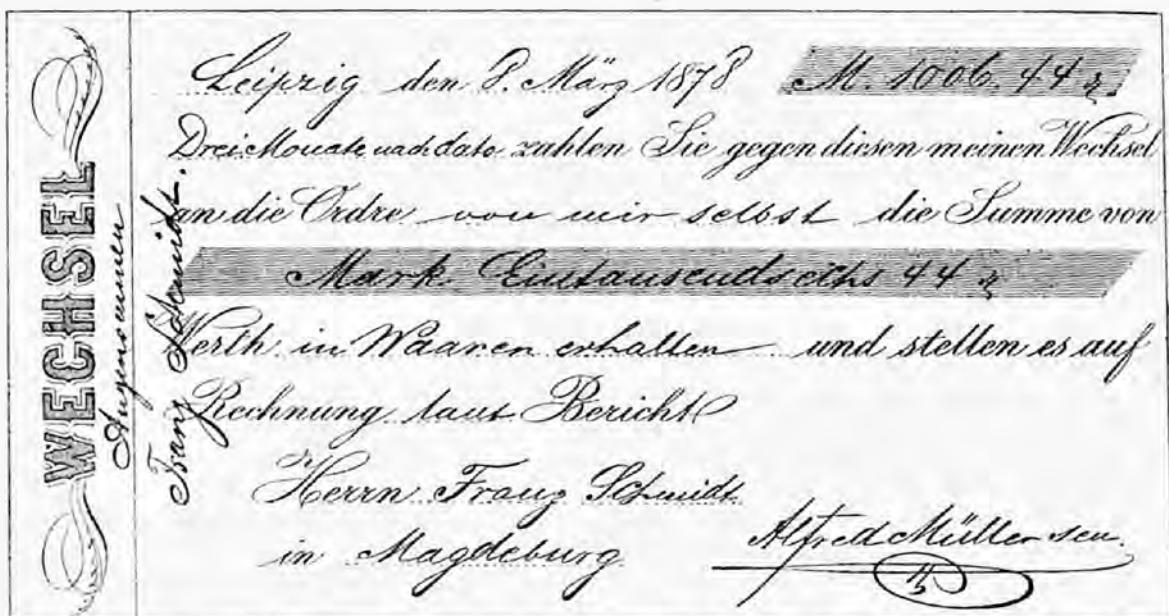
Diese Verwendung des Stempels würde, selbst wenn sonst alle Formen genau erfüllt wären, eine unvorschriftsmäßige sein und dem Aussteller, dem Acceptanten und allen ihren Nachmännern für den Fall, daß der Wechsel in die Hände der Steuerbehörde oder des Gerichts käme, die Strafauslage von 30 *M.* (50 mal 60 *Pf.*) zuziehen. Das Gesetz will die Stempelmarken am oberen Rande des Wechsels (d. h. unmittelbar an denselben) dergestalt aufgeklebt wissen, daß kein Raum zur Niederschrift eines Vermerkes offen bleibt. Es kommt also ganz auf die individuelle Überzeugung des Richters oder Stempelfidals an, ob er einen Raum von etwa 1 Centimeter Breite für genügend zur Niederschrift eines Blanko-Giros hält. Da nun, wie bereits erwähnt, „Stempelmarken, welche nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendet sind, als überhaupt nicht verwendet gelten“, so würde jede Person, welche sich am Umlaufe des Wechsels betheiligt hat, zu bestrafen sein, wenn nicht ein Nachmann des Ausstellers die fehlerhafte Verwendung der Marken entdeckt und durch nachträgliche ordnungsmäßige Versteuerung oberhalb seines Giro wenigstens sich und die späteren Inhaber vor Schaden bewahrt.

Es wäre nun möglich, daß ein Wechselfaussteller nur selten Gelegenheit gehabt hat, eine Wechselurkunde in den Verkehr zu bringen, und daß er deshalb irrthümlich sein Giro auf die Rückseite des Wechsels setzt, ohne denselben vorher gestempelt zu haben, und erst später auf seinen Irrthum aufmerksam wird. In diesem Falle würde er vielleicht versuchen, seinen Fehler dadurch

Ueber die Zeit, in welcher die Steuer vermittelst Entwerthung von Stempelmarken zu entrichten ist, bestimmt das Gesetz, daß zu stempeln sei, bevor ein inländischer Wechsel von dem Aussteller, ein ausländischer vom ersten inländischen Inhaber aus der Hand gegeben wird; es soll jedoch dem Einen wie dem Andern gestattet sein, den ungestempelten Wechsel lediglich zur Accept-Einholung zu versenden. Acceptirt alsdann aber der Bezugene, so hat er den Wechsel vor der Rückgabe an den eigentlichen Inhaber zu stempeln, oder er muß die Rückseite des acceptirten Wechsels dergestalt durchkreuzen, daß eine weitere Indossirung desselben nicht möglich ist. Dem Aussteller oder ersten inländischen Inhaber würde es alsdann zufallen, eine gestempelte Kopie oder ein zweites Exemplar des acceptirten Wechsels in Umlauf zu setzen. Das sogenannte Sela-Wechsel (eigene Wechsel) unter allen Umständen vom Aussteller zu stempeln sind, wird aus Vorstehendem klar geworden sein.

Alle diese Bestimmungen klingen einfach und leicht verständlich, sie enthalten jedoch ein ganzes Pandämonium von halb ausgesprochenen Details und den Rest zu sehr vielen Flüchtigkeitsfehlern, so daß nur bei besonderer Aufmerksamkeit die Absicht der einzelnen Bestimmung zu erkennen ist. Vieles ist nur angedeutet, anderes nur vermittelst combinirten Schlusses erkennbar, manches endlich noch vollkommen zweifelhaft, so daß auf einige Bestimmungen das in jüngster Zeit vielgebrauchte Schlagwort vom Kautschukparagraphen nicht unpassend anwendbar ist. Wir werden an einzelnen Beispielen die Handhabung dieser Bestimmungen zeigen und dabei auf die Vieldeutigkeit mancher Sätze in denselben zurückkommen.

Nehmen wir an, der nachfolgend abgebildete Wechsel läge zur Versteuerung vor (s. Fig. 1).



[Fig. 1.]

Der Aussteller würde denselben correkt folgendermaßen (s. Fig. 2^a) zu stempeln haben, vorausgesetzt, daß nicht der Bezugene bei der Acceptation die Versteuerung wie nachfolgend (Fig. 2^b) bewirkt hat. Die verwendeten Stempelmarken kleben, wie die Abbildungen zeigen, am oberen



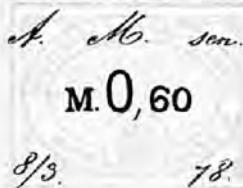
[Rückseite des Wechself.]



[Fig. 2b.]

[Fig. 2a.]

Rände der Rückseite des Wechsels. Welcher der vier Ränder für den oberen zu halten ist, läßt das Gesetz unausgesprochen, und in Folge dessen kann die Marke sowohl an der einen, wie an der andern schmalen Seite des Wechsels gültig aufgeklebt werden, ja es wäre sogar unanfechtbar richtig, wenn jemand auf den Einfall käme, seine Stempelmarke am Rande derjenigen langen Seite aufzukleben, welche auf der Vorderseite den oberen Rand des Wechsels bildet. (Fig. 3.)



*Für mich von dem Ordre ist Ja von G. Schneider,
Wolff aufgestellt.*

Leipzig, d. 12. März 1878.

Alfred Millerson.

[Fig. 3.]

Freilich wäre das ein äußerst impraktisches Verfahren, da der Raum dann nun für wenige Indossamente ausreichen würde. — Der Wechselaussteller oder der Acceptant hätte nun bei der Versteuerung seines Wechsels in den sehr häufig vorkommenden Fehler verfallen können, die Stempelmarken nicht unmittelbar am Rande, sondern in einer kleinen Entfernung von demselben aufzufkleben, etwa folgendermaßen (Fig. 4) :



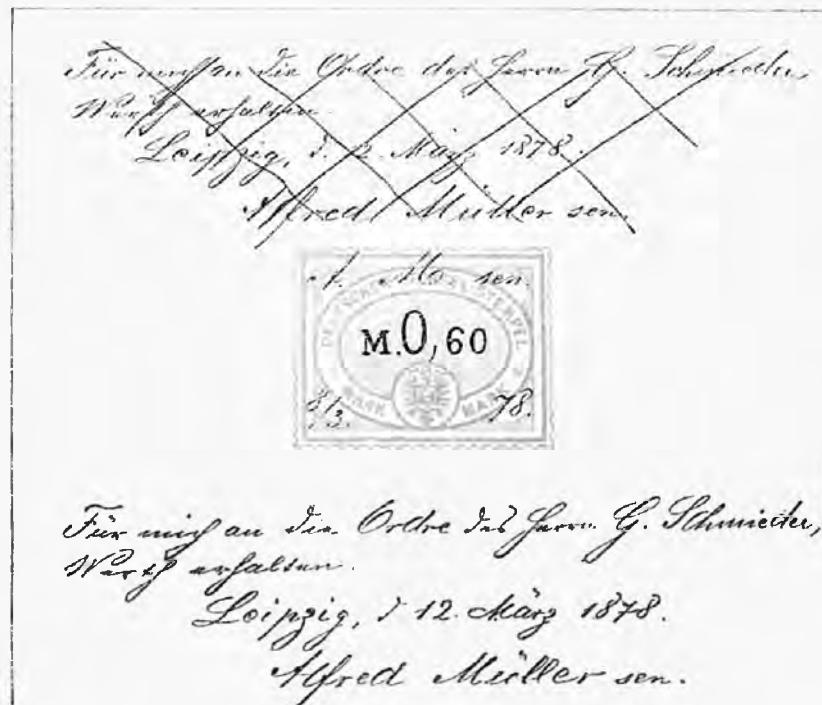
(Rückseite, natürliche Größe.)

[Fig. 4.]

Diese Verwendung des Stempels würde, selbst wenn sonst alle Formen genau erfüllt wären, eine unvorschriftsmäßige sein und dem Aussteller, dem Acceptanten und allen ihren Nachmännern für den Fall, daß der Wechsel in die Hände der Steuerbehörde oder des Gerichts käme, die Strafauslage von 30 M (50 mal 60 Pf) zuziehen. Das Gesetz will die Stempelmarken am oberen Rande des Wechsels (d. h. unmittelbar an demselben) dergestalt aufgeklebt wissen, daß kein Raum zur Niederschrift eines Vermerkes offen bleibt. Es kommt also ganz auf die individuelle Überzeugung des Richters oder Stempelfiskals an, ob er einen Raum von etwa 1 Centimeter Breite für genügend zur Niederschrift eines Blanko-Giros hält. Da nun, wie bereits erwähnt, „Stempelmarken, welche nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendet sind, als überhaupt nicht verwendet gelten“, so würde jede Person, welche sich am Umlaufe des Wechsels betheiligt hat, zu bestrafen sein, wenn nicht ein Nachmann des Ausstellers die fehlerhafte Verwendung der Marken entdeckt und durch nachträgliche ordnungsmäßige Versteuerung überhalb seines Giro wenigstens sich und die späteren Inhaber vor Schaden bewahrt.

Es wäre nun möglich, daß ein Wechselaussteller nur selten Gelegenheit gehabt hat, eine Wechselurkunde in den Verkehr zu bringen, und daß er deshalb irrtümlich sein Giro auf die Rückseite des Wechsels setzt, ohne denselben vorher gestempelt zu haben, und erst später auf seinen Irrthum aufmerksam wird. In diesem Falle würde er vielleicht versuchen, seinen Fehler dadurch

zu repariren, daß er sein Giro ausstreckt, unter denselben die Stempelmarke anbringt und nun unter dieser von Neuem girirt (Fig. 5).



[Fig. 5.]

Man könnte, gestützt auf den Passus im Gesetz „wenn die Rückseite noch unbeschrieben ist“, diese Verwendung vielleicht für richtig halten, indessen hat das Königliche Obertribunal in Berlin, als letzte Instanz für Preußen, entschieden, daß ein derartiges Verfahren unzulässig sei, und daß der Aussteller, welcher seinen Wechsel ohne vorausgegangene Stempelung girirt hat, denselben überhaupt nicht wieder gültig versteuern könne. Wenn es auch zweifelhaft ist, ob diese Rechtsansicht vom künftigen Reichsgericht getheilt werden wird, so wird doch der Aussteller eines Wechsels bis zur Schaffung eines andern Präjudizes gut thun, wenn er den Wechsel auf's Neue ausschreibt, da er sich sonst — in Preußen wenigstens — der Verurtheilung zur Stempelstrafe aussetzt. Ist dies in einem besonders schwierigen Falle (vielleicht bei schon geschehener Annahme) nicht gut thunlich, so ließe sich die drohende Strafe vielleicht dadurch umgehen, daß der Aussteller am entgegengesetzten Ende des Wechsels die Marken aufklebt und darunter indossirt, während er das erstere Giro total unleserlich macht, etwa durch schwarzen Überdruck. Freilich stellt ihn dies Verfahren vor einer eventuellen Verurtheilung keineswegs ganz sicher. Unbedingt falsch würde es dagegen sein, wenn der Aussteller im gegebenen Falle die vergessene Stempelmarke nachträglich über sein durchgestrichenes Giro setzen wollte (s. Fig. 6).



[Fig. 6.]

Das Gesetz sagt ausdrücklich, daß die Marke auf einer leeren Stelle kleben müsse; es darf also kein Vermerk irgend welcher Art, sei es auch nur ein Kreuz, sich unter der Stempel-

marke befinden. Aus diesem Grunde erscheint es ratschlich, die früher vorgestrichene und deshalb jetzt noch häufig angewandte Durchkreuzung der leeren Stellen neben der oder den Marken zu unterlassen, da man sich dadurch der Möglichkeit beraubt, im Falle einer irrtümlich in zu niedrigem Betrage erfolgten Stempelung des Wechsels eine Marke neben die bereits vorhandenen kleben zu können. Hier ist es wohl am Platze, einer Unsitte zu gedenken, die einen ersichtlichen Lithographen zum Vater hat. Dieser hat nämlich, nachdem sein Witz durch die Ausschmückung der Vorderseite eines Wechselformulars noch nicht erschöpft war, sich der Rückseite zugewandt und hier den genialen Einfall gehabt, diejenige Stelle, wo in der Regel die Stempelmarke klebt, durch ein schraffiertes Rechteck zu bezeichnen, welches von seinen beiden Diagonalen durchkreuzt wird. Diese ganz zwecklose Einrichtung gibt in manchen Fällen entschieden Veranlassung zu Weiterungen, denn wenn es schon zweifelhaft erscheint, ob die Marke hier auf einer leeren Stelle im Sinne des Gesetzes klebt, so veranlaßt das Diagonalen-Kreuz sehr oft noch die Täuschung, als sei es mittels Tinte hergestellt.

Man hat aus dem Wortlaut der gesetzlichen Bestimmungen ferner die Consequenz herleiten zu müssen geglaubt, daß die Stempelmarke unmittelbar auf dem Wechsel kleben müsse, d. h. so, daß kein fremder, trennender Gegenstand sich zwischen Marke und Wechsel befinden dürfe. Das letztere würde der Fall sein, wenn Jemand aus irgend einer Ursache einen bereits gestempelten Wechsel umschreibt und die auf demselben befindliche Marke nicht ablöst, sondern herauschneidet und zusammen mit dem daran haftenden Stück des alten Wechsels auf den neuen aufklebt. Es ist, wie erwähnt, zweifelhaft, ob hierdurch die Versteuerung vorschriftsmäßig bewirkt sei, und man wird diese Manipulation auch schon deshalb vermeiden müssen, weil aus dem Aussehen der Marke der Verdacht entstehen kann, dieselbe sei schon einmal verwandt worden.

Wechsel, welche vom Auslande nach Deutschland kommen, tragen, wenn sie in die Hand des ersten inländischen Inhabers gelangen, in der Regel schon ein oder mehrere Indossamente. Der inländische Inhaber würde in diesem Falle die Versteuerung des Wechsels in der Weise zu bewirken haben, daß er unmittelbar unter dem letzten ausländischen Giro seine Marke aufklebt und unter diese dann seinen weiteren Vermerk (Giro oder Quittung) setzt (Fig. 7).

[Fig. 7.]



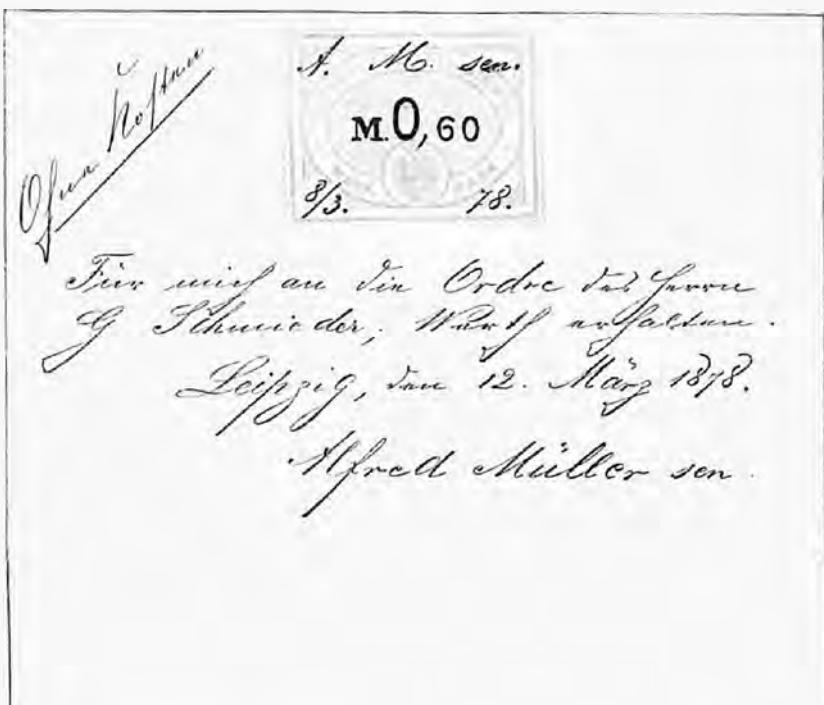
Auch hierbei ist die Vorsicht zu beachten, daß die Marke auf einen leeren, unbeschriebenen Raum geklebt wird; doch soll — nach einem im Verwaltungswege von den betreffenden Behörden eingeholten Bescheide — ein etwa vom letzten Giro herrührender, unwesentlicher Schnörkel ohne Gefahr für die gültige Versteuerung von der Stempelmarke bedeckt werden können (Fig. 8).



Fig. 8.1

Ist indessen diese Auschlußmaßregel zu umgehen, so wird man gut thun, auch im erwähnten Falle eine leere Stelle für die Marke zu wählen. Der erste inländische Inhaber hat Veranlassung, Sorgfalt darauf zu legen, daß die Stempelung des Wechsels unmittelbar unter dem letzten ausländischen Giro nicht verabsäumt wird, da die folgerichtige Anwendung des oben angeführten Rechtespruches des Königlich Preußischen Obertribunals, nach welchem der Wechselaussteller die unterlassene Stempelung vor Niederschrift des Indossaments nicht nachholen könne, hier zu dem Schluß führt, daß der Wechselinhaber, welcher girirt, ohne vorher gestempelt zu haben, den Wechsel nicht mehr gültig versteuern kann. Die Bestimmung im Gesetz, daß die Stempelmarke unter dem letzten — natürlich bei Erwerbung des Wechsels vorhandenen — Vermerk (d. h. hier das ausländische Indosament) aufzukleben sei, führt, zusammengehalten mit der in § 6 des Stempelgesetzes ausgesprochenen Verpflichtung des Wechselinhabers, die Steuer zu entrichten, bevor er den Wechsel aus den Händen giebt (d. h. girirt) zu demselben Schluß. Selbstverständlich fällt die Verpflichtung des ersten deutschen Inhabers zur Stempelung des Wechsels weg, wenn dieser schon vorher ordnungsmäßig versteuert war, und zwar ist dies u. a. der Fall, wenn ein ausländischer Inhaber die Versteuerung mittelst deutscher Stempelmarken bewirkt hat. Man nahm früher vielfach an, daß die Stempelverwendung Seitens eines Ausländer überhaupt unzulässig sei, indessen ist in neuerer Zeit die Frage vom Reichskanzler im oben erwähnten Sinne entschieden worden. Diefers ist der vom Auslande eingehende Wechsel schon vom inländischen Acceptanten versteuert worden, oder es hat dieselbe inländische Mittelperson, welche die Accepteinhaltung besorgte, die Stempelmarken aufgeflebt und kassiri, — ein Fall, auf welchen wir behufs Untersuchung seiner Zulässigkeit weiter unten zurückkommen. In allen diesen Fällen ist der erste inländische Inhaber von der Entrichtung der Stempelabgabe seinerseits befreit.

Hat das Aufkleben der Stempelmarken, gleichgültig ob bei inländischen oder ausländischen Wechseln nach den bisher entwickelten Grundsätzen statigefunden, so soll der jeweilige Wechselinhaber „sein Indosament oder seine sonstigen Vermerk unterhalb derselben“ niederschreiben. Hieraus ist zu folgern, daß neben der Stempelmarke kein schriftlicher Vermerk irgend welcher Art stehen darf, daß also ein Wechselinhaber in Stempelstrafe verfällt, der — wie dies häufig geschieht —, den Beisatz „ohne Kosten“ oder dergl. ganz oder theilweise auf den Raum setzt, welcher leer neben der Marke sich befinden soll (Fig. 9.).



[Fig. 9.]

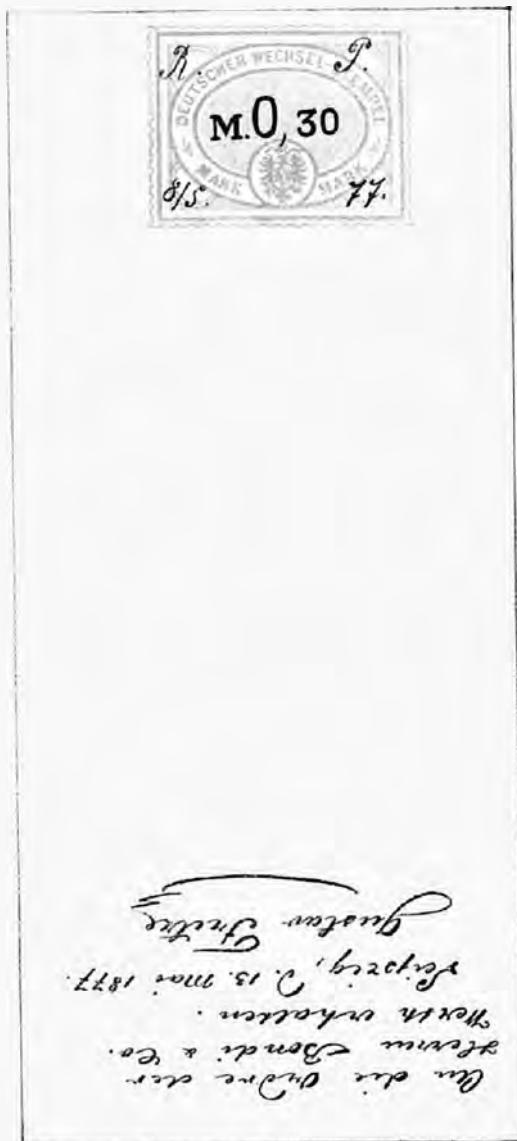
Ein bloßes Kreuz dürfte indessen nicht als ein schriftlicher Vermerk gelten, umso mehr, als die Durchkreuzung des Raumes neben den Marken früher vorgeschrieben war. Es geht aus obigem Passus ferner hervor, daß es unzulässig ist, wenn eine (vorher vergessene) Stempelmarke nachträglich an ihre Stelle geklebt wird, durch den Umstand aber, daß nicht mehr genügend Raum für dieselbe vorhanden ist, zum Theil das bereits auf dem Wechsel befindliche Giro verdeckt. (Fig. 10.)



[Fig. 10.]

Das Indossament soll unterhalb der Stempelmarke, diese aber auf einer leeren Stelle stehen; beides ist hier nicht der Fall.

Zuweilen kommt es vor, daß ein Wechsel, welcher vom Aussteller ordnungsmäßig gestempelt war, vom Remittenten mittelst eines Giro weiter gegeben wird, welches derselbe aus Unkenntniß nicht unter die vom Aussteller aufgeklebte Marke, sondern an den gegenüberliegenden Rand des Wechsels niederschreibt. (Fig. 11.)



[Fig. 11.]

Zu diesem Falle käme es bei der Beurtheilung der Straffälligkeit der Wechselverbundenen darauf an, ob dem Aussteller die Beweisführung gelingt, daß seine Marke richtig und rechtzeitig verwandt wurde; geschah dies, so haben der Remittent und seine Nachmänner die Stempelstrafe verwirkt.

Das Stempelgesetz bestimmt, daß dem Aussteller eines inländischen Wechsels gestattet sein solle, den mit Giro noch nicht versehenen Wechsel ungestempelt zum Zwecke der Annahme zu versenden und zu präsentiren. Wohnt nun in einem solchen Falle der Bezugene im Auslande und stempelt dieser bei der Acceptation den Wechsel nach den Gesetzen seines Wohnorts mittelst fremder Stempelmarken, und zwar — wie z. B. in Österreich — so, daß diese Marken am Rande der Rückseite des Wechsels kleben, so wird es dem Aussteller bei der Zurückunft des Wechsels unmöglich sein, seine Verpflichtung, den Wechsel durch Aufkleben deutscher Marken am oberen Rande zu stempeln, zu erfüllen. Diese Verpflichtung besteht entschieden noch, denn das Gesetz gestattet nur dann, die deutsche Stempelmarke nicht am oberen Rande gültig zu verwenden, wenn die Rückseite noch unbeschrieben ist. Eine ausländische Stempelmarke kann als ein schriftlicher Bemerk aber wohl kaum angesehen werden. Man sieht, daß die gesetzlichen Bestimmungen hier eine bedenkliche Lücke aufweisen und daß die Praxis der Gerichte bei Beurtheilung derartiger Fälle begreiflicherweise eine sehr verschiedenartige sein muß. Der Aussteller hat hier wiederum nur die Wahl zwischen zwei Auskunftsmittern, nämlich dem, seine Stempelmarke und sein Giro an denjenigen Rand des Wechsels zu setzen, welcher dem, an welchem die fremde Marke steht, entgegengesetzt ist, oder aber die Rückseite des Wechsels zu durchkreuzen und ein ordnungsmäßig zu versteuerndes Duplikat desselben auszuschreiben. Unbedenklich richtig ist es, für den Fall, daß neben der ausländischen Marke noch hinreichend Platz für die deutsche ist, die letztere neben erstere, natürlich unmittelbar an den Wechselrand zu kleben (Fig. 12 und 13).



[Fig. 12.]



[Fig. 13.]

Die in ordnungsmäßiger Weise aufgeklebten Marken sind nun in jedem Falle zu entwerthen, d. h. mittelst Niederschrift der Anfangsbuchstaben von der Firma dessjenigen, welcher die Marken verwendet, sowie des Datums der Verwendung in arabischen Ziffern auf jede einzelne der Marken für weitere Verwertung unbrauchbar zu machen. Das Gesetz bestimmt nun vor allen Dingen, daß jene Buchstaben und Ziffern mittelst „deutlicher Schriftzeichen, ohne jede Masur, Durchstreichung oder Ueberschrift“ niedergeschrieben sein sollen. Diese Bestimmung ist die Quelle zu unendlich vielen kleinen Quälereien und Ärgerlichkeiten, denn es ist leicht begreiflich, daß die Ansichten darüber, ob ein Buchstabe oder eine Ziffer deutlich geschrieben sei, unter Umständen sehr weit auseinandergehen können. Derjenige, welcher das Schriftzeichen auf die Marke gesetzt hat, wird nicht begreifen können, wie man seine Buchstaben für undeutlich halten könne, während sein Nachmann wiederum Gelegenheit nimmt, zu bezweifeln, daß irgend ein Mensch solche Kratzfüße zu entziffern im Stande sei. Bei den Buchstaben liegt der Grund zur Meinungsverschiedenheit öfters darin, daß derjenige, welcher die Marke verwendet, dasjenige besitzt, was man eine „ausgeschriebene Hand“ zu nennen pflegt, daß also seine Schrift im Zusammenhange wohl leserlich ist, während sich die einzelnen Buchstaben wegen ihrer Verschiedenheit von den Grundformen schwer erkennen lassen. Wenn gar, wie es häufig geschieht, der Inhaber einer Firma seine vielleicht an sich schon recht unleserliche Unterschrift in Extractivform auf die Stempelmarke setzt und so in des Wortes extremster Bedeutung eine Namenschrift zu Stande bringt, welche nur einem Menschen — ihm selbst — nicht rätselhaft ist, so darf er sich nicht wundern, wenn die Marke als nicht deutlich kassiert gilt und ihm die Stempelstrafe zuzieht. Es empfiehlt sich für Leute, welche viel und schnell zu schreiben gewohnt sind, das Geschäft des Entwerthens der

Stempelmarken einer andern, jüngern Person zu überlassen, welcher die Grundformen der Buchstaben noch mehr gegenwärtig sind, und welche vermöge langsameren Schreibens auch deutliche Buchstaben zu liefern im Stande ist. Mindestens nehme man sich bei der Kassation von Marken eine Minute Zeit, da mit Recht Gericht und Steuerbehörde flüchtig hingeworfene, auf mehrere Buchstaben passende Schriftzüge als nicht dem Gesetze entsprechend erachtet müssen. — Wie bei den Buchstaben, so lässt auch bei den Ziffern die Deutlichkeit recht oft zu wünschen übrig, mehr aber noch kommt bei diesen die Correctur vor. Da das Gesetz gestaltet, die Monatsnamen durch eine (arabische, nicht römische) Zahl zu ersetzen, welche die Nummer des Monats nach der Ordnung im Kalender angibt, da diese Ziffer aber keineswegs allen sehr geläufig ist, so wird in dieser Beziehung mancher Irrthum unterlaufen, den zu berichtigten Federmann gern geneigt ist — man corrigirt einfach die falsche Zahl. Nachfolgende Abbildung (Fig. 14.) zeigt eine Marke, auf welcher ursprünglich der 12. Oktober mit $12/8$ bezeichnet war, und erst später ist aus der 8 eine 10 gemacht. Federmann passt das kleine Malheur, welches für bestehende Marke verhängnisvoll war (Fig. 15.); er hat im Januar noch die alte Jahreszahl im Sinne und bemerkt seinen Fehler erst, wenn (in unserem Falle) schon ein Theil der unglücklichen 7 auf dem Papiere stand. In Fig. 16. hat der Acceptant eines auf drei Monate Dato ausgestellten Wechsels denselben für einen späteren Verfalltag acceptirt, als der Context angiebt; der Aussteller möchte beide Angaben in Uebereinstimmung bringen und ändert das Ausstellungs-Datum ab; was ist nun nach seiner Meinung natürlicher, als daß er die Kassationsziffern ebenfalls abändert und die $4/11$ in eine $27/11$ verwandelt.



[Fig. 14.]



[Fig. 15.]



[Fig. 16.]

Rasuren und Durchstreichungen kommen weniger häufig, als Correcturen vor, weil sie zu sehr in das Auge springen. Dagegen sind Ueberschriften (besonders das sogenannte Nachziehen), sehr beliebt und zwar ist daran nicht so oft die Absicht schuld, aus einem Buchstaben durch geschicktes Übermalen einen andern zu machen, als vielmehr die — Tinte. Hat nämlich Jemand eine recht klasse, verschwindende Tinte gewählt, so ist es nach einigen Wochen nur geübten, scharfen Augen möglich, auf der Stempelmarke unterscheidbare Schriftzeichen zu entdecken, und der dermalige Inhaber des Wechsels ist gar zu gern geneigt, den schwachen Bügen mit besserer Tinte nachzuholzen. Leider wird nur dies Mittelchen von den Nachmännern gar zu oft entdeckt, und das Kunstwerk war vergebens. Einer Rasur sieht es täuschen ähnlich, wenn die Stempelmarke (vielleicht schon vor ihrem Verkauf) etwas abgeschabt ist oder wenn zwei Marken theilweise zusammengeklebt und nur unter Beschädigung einer Schauseite zu trennen waren. Man wird beim Kauf von Marken derartige Exemplare zurückweisen müssen, da ein Ersatz für unbrauchbar gewordene Stempelmarken nur dann geleistet wird, wenn der Schaden, dessen Veranlassung nur Zufall oder Versehen sein darf, mindestens 3 Mark beträgt und wenn der Erstattungsanspruch innerhalb 14 Tagen nach der Entdeckung angemeldet worden ist. Das eben Gesagte gilt insbesondere auch für zerrissene Stempelmarken oder solche, welche erheblich defekt sind, denn es ist immerhin nicht ganz unzweifelhaft, ob nicht der eine oder der andere Richter eine Versteuerung mittelst derartiger Marken als ungenügend betrachtet, da das Stempelgesetz doch immer nur neue und unbeschädigte Marken meinen kann.

Von den Beispielen, welche das Gesetz für die Entwertung der Marken mittelst Niederschrift von Anfangsbuchstaben giebt, ist das letzte, N. V. B. für „Norddeutsche Vereinsbank“, nicht ganz unbedenklich. Nach der Schreibweise dieser Firma wäre wohl die Meinung berechtigt, daß eine Kassation durch die Buchstaben N. V. genügend sei; wenn das Gesetz trotzdem N. V. B. setzt, so tritt hier ein neues Moment hinzu: das Auseinanderziehen zusammengesetzter Worte für die Zwecke der Kassation. Aber auch dieses ist nicht consequent durchgeführt, sonst hätte unbedingt N. D. V. B. gesetzt werden müssen. Die gesetzliche Bestimmung ist hier dennoch sehr wenig deutlich, denn nirgends ist gesagt, daß es im Belieben desjenigen, welcher die Marke verwendet, stehen soll, ob er N. V. oder N. V. B. setzen wolle. Immerhin ist es ratsam, bei Firmen, welche zusammengesetzte Worte enthalten, die Anfangsbuchstaben aller ursprünglich selbstständigen Worte auf die Marke zu bringen, da es gestattet ist, mehr als das nothwendig Erfor-

derliche auf die Stempelmarke zu schreiben. Freilich ist auch diese Bestimmung äußerst dehnbar, denn der erläuternde Zusatz „z. B. den ausgegeschriebenen Namen statt der Anfangsbuchstaben, das Datum in Buchstaben statt in Ziffern“ giebt eben nur eine Directive, schließt aber keineswegs aus, daß noch andere Schriftzeichen auf der Marke stehen dürfen, welche den Charakter einer vervollständigung der notwendig erforderlichen nicht haben. Das dürfte dann allerdings zu dem Resultate führen, daß man ungeniert alte Marken neu verwendet, indem man die ursprünglichen Buchstaben F. C. M. für Fr. Carl Meiner einfach durch Zusatz eines O. F. C. M. O. für den Namen Carl Marx Oppenheim zurechtfügt — das F. wird als ein erlaubtes Mehr betrachtet. Selbstverständlich ist dies unzulässig. Indessen gehört die interessante Frage hierher, ob es gestattet sein soll, daß ein Wechselaussteller, dem vom Acceptanten ein mit Annahmeerklärung versehenes Blanket zugestellt wurde, auf welchem der Wohnort des Bezugenen als Ausstellungsort aufgedruckt ist, diesen Wechsel mit einer Stempelmarke versteuert, auf der nicht der Ausstellungsort, sondern der tatsächliche Wohnort des Ausstellers mittelst eines Anfangsbuchstabens bezeichnet ist. Dieser Fall ist deshalb nicht selten, weil früher die Bezeichnung des Wohnortes auf der Marke vorgeschrieben war und sich eine einmal angenommene Gewohnheit schwer ausmerzt. Fig. 17^a zeigt die Marke wie sie formrechtig kassirt sein müßte (der Wechsel ist als von Leipzig datirt gedacht), Fig. 17^b zeigt die Kassation Seiten des in Magdeburg wohnhaften Ausstellers. Eine liberale richterliche Beurtheilung wird jedenfalls diese Stempelung als correct auffassen.

[Fig. 17^a.][Fig. 17^b.]

Eine Bestimmung, welche sehr dazu angethan ist, dem Publikum über manche Klippe bei der Entwerthung der Stempelmarken hinwegzuholzen, wird leider noch nicht genug beachtet. Es ist diejenige, daß es zulässig sein soll, den Kassationsvermerk ganz oder einzelne Theile desselben (z. B. die Anfangsbuchstaben der Firma) durch schwarzen oder farbigen Stempeldruck herzustellen. So wird es besonders mancher Aktien-Gesellschaft, welche auf Grund eines bekannten Paragraphen des Handelsgesetzbuches der Welt durch eine endlose Firma zu imponiren sucht, ermöglicht, alle Anfangsbuchstaben der letzteren in vorschriftemäßiger Weise auf die Marke zu bringen, was mittelst der Feder nur umständlich und auf Kosten der Deutlichkeit möglich wäre. Jedes größere Institut oder Geschäftshaus besitzt jetzt einen eigens angefertigten Stempel, dessen Platte in Form und Größe einer Stempelmarke gleichkommt (Fig. 18). Man hat also dann nur Datum und Jahreszahl mit der Feder auszufüllen. Stempel, welche auch noch zum Druck dieser beiden letzten Vermerke vermöge verstellbarer Typen geeignet sind, sollten die Möglichkeit einer undeutlichen Zahl ausschließen, indessen ist dies keinewegs immer der Fall und es empfiehlt sich, hierfür Schreibschrift anzuwenden. Mindestens sollte es nicht vorkommen, daß jene Kassationsvermerke durch eine unglückliche Einrichtung des Stempels gerade auf die Stelle gesetzt werden, welche in Schwarzdruck den Geldbetrag der Marke angibt, da hier natürlich die Wirkung der Stempelfarbe eine ganz intensive sein müßte, um den Vermerk deutlich erscheinen zu lassen (Fig. 19).

N. V. B.

— 68 — 78 —



→ zeigt das mit der Feder auszufüllende an.

[Fig. 18.]

[Fig. 19.]

Zweifellos wird, wenn die Ziffern undeutlich und selbst mittelst der Loupe nicht festzustellen sind, eine richterliche Beurtheilung zu gewährigen sein, besonders wenn — wie es tatsächlich vorkommt — die Verkennung des ganzen Zwecks der Kassation so weit geht, daß auf der (rothen) Marke eine blaßrethe Stempelfarbe als Kassationsmittel verwandt wird. Nach kurzer Zeit, bei einem etwas mißlungenen Abdruck des Stempels sogar sofort, sind auf der so verwandten Marke nur rothe Flecken erkennbar, die schriftartigen Characteren kaum ähnlich sehen. Selbstverständlich ist eine derartige Stempelverwendung nicht form richtig. Ein sächsisches Gericht hat in einer bezüglichen Entscheidung besonders angeschlossen, nur dunkle Farben, in erster Linie schwarz, zur Herstellung des Kassationsvermerks zu benutzen, und diese Mahnung zur Wahl von intensiven, dauernden Farben für solche Zwecke (zu welchen das vielgebrauchte ölige hellblau nicht gehört) dürfte wohl zu beachten sein.

Zu Besorgnissen hat diejenige Art der Entwertung Anlaß gegeben, bei welcher ein ovaler Firmenstempel, der zu beiden Seiten über die Marke hinausragt, angewendet wird (Fig. 20). In Preußen ist wiederholt eine derartige Stempelverwendung — allerdings unter der Herrschaft der früheren strengen Praxis — für unzulässig erklärt worden; in anderen Bundesstaaten hat man sie passiren lassen, ohne indessen damit ihre Berechtigung zuzugestehen. Zu empfehlen ist diese Art der Kassation schen deswegen nicht, weil der Firmenstempel den Raum der Marke gewöhnlich derartig in Anspruch nimmt, daß die Ziffern für Datum und Jahresszahl klein und undeutlich werden müssen. Ganz falsch ist es, wenn zwei Marken mittelst eines Stempelabdrucks entwertet werden sollen (Fig. 21), ein Modus, mit dem auch gewöhnlich eine Dekonome in den Zahlen parallel läuft, insofern, als die Ziffern des Vermerks auf beide Marken verteilt werden. Das Gesetz spricht ausdrücklich aus, daß jede einzelne Marke die vorgeschriebenen Schriftzeichen tragen müsse.



[Fig. 20.]



[Fig. 21.]

Ta jede Durchkreuzung der Marke, selbst wenn sie Schriftzeichen nicht berührt, unzulässig ist, so wäre nachfolgende Marke (Fig. 22) unrichtig kassirt. —



[Fig. 22.]

Ferner ist es nicht mehr, wie früher, gestattet, die vier letzten Monate des Jahres nach den lateinischen Ordnungszahlen, welche ihre Namen bilden, mit 7^{ber}, 8^{ber}, 9^{ber} und 10^{ber} zu bezeichnen, ein Fehler, der beispielsweise in Elsass-Lothringen eben so häufig vorkommt, als die — gleichfalls verpönte — Verwendung von römischen Ziffern zur Entwertung.

Hat in allen, bisher angeführten Fällen eine unrichtige oder im Geldbetrage zu niedrige oder endlich überhaupt keine Versteuerung des Wechsels stattgefunden, so ist es Pflicht jedes einzelnen Wechselinhabers, dieselbe nachzuholen. Er hat zu diesem Zweck seine Marke unmittelbar unter das Giro seines Vermittlers aufzukleben und für sich zu kassieren (Fig. 23^a).



[Fig. 23a.]



[Fig. 23b.]

Unrichtig und nutzlos wäre es, wollte er die Marke an einen andern Ort, z. B. an den oberen Rand neben die Marke eines Vormanns bez. des Ausstellers kleben und mit seinem eigenen Namen kassiren (Fig. 23^b). Er so wenig als irgend ein Anderer wird durch dies Verfahren von der Stempelstrafe befreit. In einem derartigen Falle müßte stets die Marke *ihrem Platze ent sprechen* und kassirt werden. Selbstverständlich muß in allen Fällen die Stempelmarke chronologisch in die Reihe der Indossamente hineinpassen, d. h. sie darf nicht später, als das nachfolgende, nicht früher als das voraufgehende Giro datirt — bei Marken am oberen Rande nicht früher als der Ausstellungstag des Wechsels — kassirt sein. Die vom ersten Giranten auf der vorhin erwähnten Zeichnung verwandte Marke ist deshalb ungültig, weil sein Giro ein früheres Datum trägt als die Marke, er also nicht mehr Inhaber des Wechsels war, als er denselben versteuerte. — Ist bei der Versteuerung eines Wechsels ein geringerer Betrag, als der entfallende, in Marken verwendet, so hat der Nachmann nur den fehlenden Theil nachzustempeln. Ebenso ist es bei Benutzung gestempelter Blankets gestattet, den etwa fehlenden Betrag durch Stempelmarken — natürlich auf der Rückseite des Wechsels — zu ergänzen. Beträgt in beiden Fällen der Fehlbetrag nur 5 Pf., so muß eine 10 Pfennig-Marke verwendet werden, da Marken geringeren Betrages nicht existiren.

Ein Punkt, über welchen das Gesetz bedauerlicher Weise vollständig schweigt, ist der, ob es gestattet sein soll, daß ein vom Auslande in das Inland zum Accept versandter, noch unversteuerter Wechsel von derjenigen Person gültig gestempelt werden darf, welche, ohne Wechselinhaber im Sinne des Gesetzes zu sein, die Accepteinholung besorgt. Wird diese Frage verneint, so würde, wenn der Bezugene sich weigert, sein Accept auf einen ungestempelten Wechsel zu setzen, augenblicklich überhaupt keine Person vorhanden sein, welche zur Stempelung berechtigt wäre, der Wechsel müßte also unacceptirt in das Ausland zurückkehren. Allerdings bleibt dem Verwahrer immer noch der Ausweg offen, die Wechselmarke mit den Buchstaben der Firma des zum Accept bereiten Bezugenen zu kassiren.) Wenn nun auch das Königl. Preußische Obertribunal in einem gegebenen Falle — allerdings nur beiläufig — ausgesprochen hat, daß eine derartige Versteuerung nicht dem Gesetze entspreche, so ist nur zu wünschen und sogar mit allem Grund zu hoffen, daß das künftige Reichsgericht diesen Spruch nicht zu dem seinigen macht. Denn wenn schon nach § 5 des Stempelgesetzes Jeder, welcher den Wechsel für eigene oder fremde Rechnung erwirbt, veräußert, verpfändet oder als Sicherheit annimmt, dessen Firma also nicht immer aus dem Wechsel ersichtlich ist, zur eventuellen Versteuerung verpflichtet ist, wenn ferner nach § 12 der Verwahrer eines zum Accept gesandten unversteuerten Wechselflexemplares, wenn er dies gegen Vorlegung eines andern, gleichfalls nicht versteuerten Exemplares aussieft, strafbar bez. zur Entrichtung der Stempelabgabe verpflichtet ist, so läßt sich ja doch nur annehmen, daß es im Sinne des Gesetzgebers gelegen hat, den Verwahrer zur Stempelung im oben erwähnten Falle zu berechtigen.

Es ist überhaupt für die richtige Interpretation eines derartigen Gesetzes, wie es das Wechselstempelgesetz und die zu demselben gehörigen Ausführungsbestimmungen sind, zwingende Nothwendigkeit, daß durch einen, für den ganzen Gebietskreis des Gesetzes gemeinsamen obersten Gerichtshof Präjudizien geschaffen werden, welche den unteren Instanzen zur Richtschnur für eine gleichmäßige Rechtsprechung dienen. Bisher hat nun, da die Stempelhinterziehungsangelegenheiten vor die Gerichte desjenigen Staates gehören, in welchem die Defraudation entdeckt wird, ein jedes oberste Landesgericht nach verschiedenen Gesichtspunkten Recht gesprochen, und so sind viele, sich unter einander sogar widersprechende Präjudizien geschaffen worden, welche die allgemeine Unklarheit nur noch zu vermehren geeignet waren. Thatfache ist, daß in einzelnen Fällen eine Entwertung z. B. in Preußen strafbar war, während andere deutsche Gerichte und Behörden eine Strafverfolgung nicht eintreten ließen; ebenso umgekehrt. Das künftige Reichsgericht darf hierin infolgen Wandel schaffen, als die Richtung der Rechtsprechung bei den Gerichten erster Instanz eine einheitlichere wird. Allerdings bleibt trotzdem der Wunsch noch sehr gerechtfertigt, daß das Stempelgesetz einer gründlichen Revision und Nachredaktion unterworfen werde, bei welcher die Härte der jetzigen Fassung vermieden, dagegen das Princip zum Ausdruck gebracht werde, daß es in zweifelhaften Fällen dem pflichtgemäßen Ermeessen des Richters überlassen bleiben soll, auf Strafe oder Freispruch zu erkennen. Mit der Theorie, jeden möglichen Fall im Gesetz vorsehen zu wollen, hat man ja in mancher Hinsicht schon lange gebrochen; es dürfte an der Zeit sein, dies auch hier, wo der Richter sehr oft verurtheilen muß, trotzdem die Abgabe an den Staat, nur in nicht ganz richtiger Form, tatsächlich entrichtet worden ist, zur Anwendung zu bringen.